

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Az.: 7.67.30.14.07.54.15**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, geprüft:

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Westlich Hellerner Weg“ in Hasbergen ist die Verlegung von den die Straße „Hellerner Weg“ begleitenden Straßenseitengräben beabsichtigt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es wird weder großräumig noch tiefgreifend in den Boden eingegriffen. Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es wird nicht maßgeblich neu versiegelt. Die Fläche wird nicht erheblich verändert und wird nach der Umsetzung des Vorhabens in annähernd qualitativer und quantitativer Ausprägung bestehen. Das Grundwasser wird nicht tangiert. Die Straßenseitengräben haben für das Landschaftsbild eine untergeordnete Bedeutung. Die Neugestaltung bewirkt keine besondere Verschlechterung des Landschaftsbildes. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind aufgrund der Größenordnung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der gängigen Vorschriften und technischen Regeln bei der Umsetzung unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust eines Lebensraumes. Die gegebenen Vorflutverhältnisse werden sich verändern. Bei den Bestandsgewässern handelt es sich um nur zeitweise wasserführende Gräben, die in ihrer Ausgestaltung eher Mulden ähneln. Diese sind künstlich, mit dem Ziel das angeschlossene Gebiet zu entwässern, entstanden. Durch die zukünftig angedachte gemeinsame Fassung in einem Regenwasserkanal ist das erklärte Ziel weiterhin gegeben. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Zudem entsteht im Zusammenhang mit der Maßnahme ein Regenrückhaltebecken, welches insgesamt die hydraulische Belastung des Gewässersystems mindert und somit einen positiven Effekt hat. Auch stellt diese zukünftige Wasserfläche eine Art Ersatzlebensraum für die aquatisch gebundenen Lebewesen dar. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich anzusehen. Durch das Vorhaben gehen temporär Pflanzenbestände und kleine Lebensräume für Tiere teilweise verloren. Es sind jedoch weniger empfindliche Bereiche betroffen. Es werden Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Nach Umsetzung des Vorhabens und Verfüllung der bestehenden Straßenseitengräben wird sich in diesen Bereichen wieder eine halbruderale Gras- und Staudenflur etablieren, sodass bei Gegenüberstellung der Wertigkeit des betroffenen Bereiches vor und nach der Umsetzung kein ökologisches Defizit verbleibt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 07.04.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter